

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 10

19. Juni 1972

	Seite
Vorläufige DIPLOM-PRÜFUNGSORDNUNG der Abteilung RAUMPLANUNG	1
Vorläufige PROMOTIONSORDNUNG der Abteilung CHEMIETECHNIK	17
Berichtigung zu den AMTLICHEN MITTEILUNGEN Nr. 9	24

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

HA 61512

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat am 26. Mai 1972
gemäß

§ 49 Abs. 2 HSchG (Hochschulgesetz) folgende

"Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Raumplanung"

erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums der Raumplanung.
Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat
gründliche Sachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt,
nach wissenschaftlichen Methoden allein und in Gruppen selbständig
zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad
"Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) verliehen.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) Die Studienordnung und der Studienplan der Abteilung Raumplanung sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung nach dem 2. Studienjahr (nach dem 4. Fachsemester) und die mündliche Diplomprüfung nach dem 4. Studienjahr (nach dem 8. Fachsemester) abschließen kann.
- (3) Der Kandidat kann die mündliche Diplomprüfung vor Ende des 8. Semesters nur bei außerordentlichen Studienleistungen abschließen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in mehrere Abschnitte unterteilt werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens drei Hochschullehrern, der Abteilung und zwei Studenten der Abteilung, die die Diplomvorprüfung abgelegt haben. Die prüfungsberechtigten Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung für drei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter zu wählen. Aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder wählt die Abteilungsversammlung den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Prüfungsausschusses. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Dem Prüfungsausschuß obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Organisation der Durchführung der Prüfungen
 - b) Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsordnung

- c) Entscheidung über Widersprüche gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung
- d) Berichte an die Abteilungsversammlung über die Entwicklung der Prüfungen und der Prüfungsleistungen
- e) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung auf Grund der Prüfungspraxis.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Ausschuß gemeinsam.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

§ 5 Prüfer, Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen und gibt sie dem Kandidaten bekannt. Der Kandidat kann Vorschläge für die Bestellung der Prüfer machen. An den Prüfungen sind in jedem Falle die zuständigen Fachvertreter zu beteiligen. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit aus der Beratergruppe eines Projektes gewählt werden, dem der Kandidat angehört hat. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission für den jeweiligen Kandidaten.
- (2) Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) abgelegt werden. Auf Wunsch des Kandidaten kann er einzeln oder in einer Gruppe geprüft werden.

Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines prüfungsberechtigten Beisitzers durchzuführen.

- (3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer sowie andere Mitglieder der Abteilung, die eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben oder im vergangenen Semester ausgeübt haben.

§ 6 Fristen und Termine

- (1) Innerhalb eines jeden Studienjahres werden vom Prüfungsausschuß zwei Regeltermine für die mündliche Prüfung angesetzt. Diese Termine liegen jeweils unmittelbar vor dem Beginn der Veranstaltungen des Sommer- bzw. Wintersemesters. Die Termine für die Festlegung der Themen der Diplomarbeiten werden entsprechend der für ihre Anfertigung vorgesehenen Frist angesetzt.
- (2) Dem Kandidaten steht es frei, sich nach der Zulassung zur Prüfung für den nächstfolgenden oder den übernächsten Termin der Prüfung zu melden.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfer, der Prüfungskommissionen, der Projektkommissionen und des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuß Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer und der Prüfungskommission, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Prüfer getroffen werden.

II. Diplomvorprüfung

§ 8 Fortgeltende Vorschriften für die Diplomvorprüfung

Für die Diplomvorprüfung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 18 der vorläufigen Prüfungsordnung für das Studium der Raumplanung in der Fassung des Erlasses vom 29. Oktober 1971.

III. Diplomprüfung

§ 9 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- a) der mündlichen Diplomprüfung
 - b) der Diplomarbeit.

Die Diplomarbeit ist nach der mündlichen Diplomprüfung anzufertigen. Das Thema der Diplomarbeit kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Prüfungsausschusses vor Abschluß der mündlichen Diplomprüfung ausgegeben werden, wenn nicht mehr als zwei Fachprüfungen nach Abs. 2 ausstehen.

- (2) Die mündliche Diplomprüfung findet statt
- a) in Theorie und Methodik der Raumplanung mit den Fächern (Fachprüfungen)
 - a 1. Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik (insbesondere Entscheidungstheorie und Bewertungsverfahren)
 - b 2. Systemtheorie und Systemtechnik (insbesondere EDV-Technik, Methoden der empirischen Raumforschung)
 - c 3. Theorien und Technik räumlicher Verteilung (insbesondere räumliche Strukturen und Systeme, Verkehrssysteme, Bauleitplanung und kommunale und regionale Entwicklungsplanung)

b) in gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen mit den Fächern (Fachprüfungen)

1. Raumplanung und Gesellschaftspolitik (insbesondere Theorie der Bevölkerungsverteilung und Theorien der Entstehung von Bodenwerten) < c

2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der Raumplanung (insbesondere Grundlagen des Planungs-, Bau- und Bodenrechts, ökonomische Standorttheorie und Kosten-Nutzen-Analyse)

c) in Elementen und Teilgebieten der Raumplanung mit den Fächern (Fachprüfungen)

e
f
g
h
i
1. Grundsätze städtebaulicher Gestaltung

2. Wohnungsbau, Wohnungswesen, Wohnungswirtschaft

3. Planung von Versorgungssystemen

4. Verkehrsplanung

5. Landschaftsplanung

Für Studierende, die sich bis zum 1. Oktober 1975 zur mündlichen Diplomprüfung melden, beschränkt sich die Prüfung auf zwei dieser Fächer nach Wahl des Kandidaten.

§ 10 Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen

a) die Hochschulreife durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

b) ein mindestens sechssemestriges Studium der Raumplanung, davon mindestens das letzte Studienjahr an der Abteilung Raumplanung der Universität Dortmund,

c) die bestandene Diplomvorprüfung.

Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein Lebenslauf,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat,
- c) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widersprochen wird.

- (2) Dem Antrag kann ein Vorschlag für die Prüfer beigelegt werden.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11 Durchführung der mündlichen Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres nach der Zulassung durchzuführen. Der Prüfungsausschuß kann den Zeitraum auf begründeten Antrag um bis zu einem Jahr verlängern. Satz 1 und 2 gelten nicht für Fachprüfungen, für die eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 erteilt wurde.
- (2) Die Dauer der Fachprüfungen soll für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach etwa 30 Minuten betragen.
- (3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat der Zulassung von Zuhörern nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Die mündliche Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind.

§ 13 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
 - 1) die Diplomvorprüfung bestanden hat,
 - 2) die erfolgreiche Teilnahme an einer Projektarbeit nachweist, für die § 12 der vorläufigen Prüfungsordnung für das Studium der Raumplanung in d. F. des Erlasses vom 29. Oktober 1971 entsprechend gilt,
 - 3) die mündliche Diplomprüfung vollständig bestanden hat oder eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 erhalten hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind das Studienbuch bzw. entsprechende Unterlagen beizufügen.

- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Studienjahr vor der Diplomarbeit an der Universität Dortmund eingeschrieben sein.

- (6) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomarbeit.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplomprüfung in der Fachrichtung Raumplanung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 14 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Raumplanung ~~allein~~ oder als Mitglied einer Gruppe selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Gruppengröße soll 4 Diplomkandidaten nicht übersteigen.
- (2) Themen für Diplomarbeiten können von jedem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten das Thema der Diplomarbeit schriftlich mit. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit der schriftlichen Mitteilung des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Kandidaten und die Gutachter gilt die Diplomarbeit als begonnen.

Das Gleiche gilt für eine vom mehreren Kandidaten gemeinsam abzufassende Diplomarbeit.

- (3) Falls erforderlich, sorgt der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses dafür, daß der Kandidat bzw. die Kandidaten zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhalten.

- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag der Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängern.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat jeder Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bzw. den von ihm genau gekennzeichneten Arbeitsteil - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das Mitglied des Lehrkörpers, das das Thema für die Diplomarbeit ausgegeben hat und ein zweiter vom Prüfungsausschuß benannter Gutachter entscheiden über die Annahme oder Ablehnung der Diplomarbeit. Eine von den Gutachtern angenommene Arbeit wird als
sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend benotet. Können sich die beiden Gutachter über die Annahme oder Benotung einer Diplomarbeit nicht einigen, entscheidet der Prüfungsausschuß gegebenenfalls unter Berufung weiterer Gutachter.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus einem Durchschnitt aus den Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und der Note der Diplomarbeit. Bei der Berechnung des Durchschnitts wird das Fach Theorie und Technik räumlicher Verteilung (§ 9 Abs. 2 c 3.) doppelt, die Diplomarbeit 3fach gewertet; bei Kandidaten, die sich nach dem 30. September 1975 zur mündlichen Diplomprüfung melden, wird die Diplomarbeit 4fach gewertet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,3	bestanden.

- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

§ 17 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen

Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. Das Gleiche gilt für an Fachhochschulen¹erbrachte Studienzeiten und dort erbrachte Prüfungsleistungen, soweit der Prüfungsausschuß die Gleichwertigkeit feststellt.

- (2) Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und dabei erbrachte einschlägige Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert oder die Frist gemäß § 11 Abs. 1 überschritten wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei nicht mindestens ausreichenden Leistungen wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 14 Abs. 5 ist bei der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.
- (2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat

in mindestens einem Fach die Note "ausreichend" erhalten hat. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 20 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" beurkundet.
- (2) Das Diplom wird noch von dem Dekan der Abteilung und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Dortmund versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehenden Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ich werde die vorstehenden Vorschriften mit einer angemessenen Übergangszeit wieder aufheben, wenn mir eine als Satzung beschlossene genehmigungsfähige Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Raumplanung vorgelegt wird. Dies gilt auch für besondere Regelungen der Diplomvorprüfung.

In Vertretung

gez.: Dr. Schnoor

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat mit Erlaß vom 17. Mai 1972 die Anwendung der Promotionsordnung der RWTH Aachen vom 12. Mai 1969 für die Abteilung Chemietechnik der Universität Dortmund genehmigt. Die Genehmigung wurde vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1974 befristet.

**Promotionsordnung
der Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 7. 1969 —
II B 3 43—14/1/1 — 12359/69

Mit Erlaß vom 6. Juni 1969 — II B 3 43—14/1/1 —
11821/69 — ist die Promotionsordnung der Rheinisch-
Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 12. Mai
1969 genehmigt worden. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

**Promotionsordnung
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen**

vom 12. Mai 1969

Gliederung	Seite
§ 1 Promotionsrecht	316
§ 2 Voraussetzung für die verschiedenen Doktorgrade	316
§ 3 Bedingungen für die Promotion	317
§ 4 Einreichen des Gesuchs	317
§ 5 Einleitung des Promotionsverfahrens	318
§ 6 Ernennung der Berichter und deren Rechte	318
§ 7 Prüfung der Dissertation	318
§ 8 Weiteres Prüfungsverfahren, Prüfungsausschuß	318
§ 9 Durchführung der mündlichen Prüfung	319
§ 10 Ergebnis der Doktorprüfung	319
§ 11 Vervielfältigung der Dissertation	319
§ 12 Erfüllung der Promotionsleistungen Abschluß der Promotion	319
§ 13 Ehrenpromotion	319
§ 14 Erneuerung der Doktorurkunde	319
§ 15 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen	319
§ 16 Entziehung des Doktorgrades	319
§ 17 Rechtsweg	320
Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. phil.: § 18 bis § 19	
§ 18 Verzicht auf das Latinum	320
§ 19 Fächer der mündlichen Prüfung und Dauer der Prüfung	320
Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. rer. pol.: § 20 bis § 21	
§ 20 Form des Promotionsgesuchs und Umfang der mündlichen Prüfung	320
§ 21 Nebenfächer	320

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.: § 22 bis § 28	
§ 22 Einleitung des Promotionsverfahrens	321
§ 23 Bewertung und Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation	321
§ 24 Zulassung zur mündlichen Prüfung als Kolloquium oder als Examen rigorosum	321
§ 25 Mündliche Prüfung als Kolloquium	321
§ 26 Fächer und Prüfer im Examen rigorosum	322
§ 27 Durchführung des Examen rigorosum	322
§ 28 Bewertung der Doktorprüfung	322
§ 29 Übergangsbestimmungen	322

§ 1

Promotionsrecht

1. Die Fakultäten der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen haben das Recht der Promotion.
2. Es können verleihen:
 - 2.1 die Ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) sowie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
 - 2.2 die Philosophische Fakultät den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) sowie den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
 - 2.3 die Medizinische Fakultät den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.).

§ 2

Voraussetzungen für die verschiedenen Doktorgrade

1. Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist mit Ausnahme von § 2, 1.1 der Grad eines Diplom-Ingenieurs; Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist mit Ausnahme von § 2, 1.1 der Grad eines Diplom-Mathematikers, Diplom-Physikers, Diplom-Chemikers, Diplom-Geologen, Diplom-Mineralogen oder der Besitz eines anderen gleichwertigen akademischen naturwissenschaftlichen Diploms oder der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen in Mathematik oder in einem naturwissenschaftlichen Fach.
 - 1.1 Diplom-Mathematikern, Diplom-Physikern, Diplom-Chemikern, Diplom-Geologen, Diplom-Mineralogen, Inhabern eines anderen akademischen naturwissenschaftlichen Diploms und Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen in Mathematik oder in einem naturwissenschaftlichen Fach mit Erfolg abgelegt haben, kann der akademische Grad Dr.-Ing. verliehen werden, wenn die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens feststellt, daß die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt; Diplom-Ingenieuren kann der akademische Grad Dr. rer. nat. verliehen werden, wenn die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, daß die Dissertation von naturwissenschaftlichem Interesse ist und der Bewerber über hinreichende naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. In den Fällen dieses Absatzes ist die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, berechtigt, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens in einem Kolloquium die vorauszusetzenden Kenntnisse des Antragstellers zu prüfen.
2. Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. pol. sind der Grad eines Diplom-Volkswirtes, Diplom-Kaufmannes, Diplom-Handelslehrers, Diplom-Soziologen, Diplom-Soziologen, Diplom-Politologen, Diplom-Wirtschaftsingenieurs oder ein anderer von der Philosophischen Fakultät als ausreichende Voraussetzung für

die Promotion anerkannter akademischer Grad der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und zwei Semester eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach bestandener Diplomprüfung.

- 2.1 Bewerber mit dem Grad eines Diplom-Ingenieurs, Diplom-Mathematikers, Diplom-Physikers, Diplom-Chemikers oder eines anderen akademischen naturwissenschaftlichen Diploms erfüllen die Voraussetzungen durch den Nachweis eines mindestens viersemestrigen erfolgreichen Zusatzstudiums in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sind die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gebiete in den vorgenannten Prüfungen nicht ausreichend berücksichtigt worden, kann der Nachweis eines weiteren Zusatzstudiums in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gefordert werden.

3. Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. phil. sind:

- 3.1 Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses;

- 3.2 hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (Großes Latinum), die durch Vorlage eines Reifezeugnisses oder durch eine entsprechende Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind.

Die Fakultät kann das Kleine Latinum als hinreichende Voraussetzung bei solchen Bewerbern anerkennen, die eine Diplomprüfung einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium in einem philologischen Fach oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben; in bestimmten Fächern, die von ihrer Struktur her nicht auf die Kenntnisse des Lateinischen angewiesen sind, kann die Philosophische Fakultät gemäß § 18 auf den Nachweis eines Latinums verzichten;

- 3.3 ein ordnungsgemäßes Studium der nach dieser Promotionsordnung gemäß § 19 zulässigen für die mündliche Prüfung gewählten Fächer von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Technischen Hochschule, Universität oder anderen wissenschaftlichen Hochschule, an der die gewählten Fächer ausreichend vertreten sind.

Über die Anrechnung von Semestern, die an einer Pädagogischen Hochschule verbracht worden sind, entscheidet die Fakultät im Einzelfall. Die an ausländischen Universitäten verbrachten Semester können bis zur Höchstzahl von 6 Semestern angerechnet werden, falls die Fakultät sie für gleichwertig erachtet;

- 3.4 ein Studium oder eine Assistententätigkeit an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen von in der Regel mindestens 2 Semestern. Die Fakultät kann von diesen Voraussetzungen befreien.

4. Voraussetzung für die Promotion zum Dr. med. ist die bestandene staatliche ärztliche Prüfung. Auf einstimmigen Beschluß der vereinigten Fachgruppenausschüsse kann ein Bewerber auch ohne vorherige Ablegung der staatlichen ärztlichen Prüfung zur Promotion zugelassen werden, wenn ihm die Ablegung dieser Prüfung gemäß § 24, 3.1 aus wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 3

Bedingungen für die Promotion

1. Eine mit Erfolg abgelegte Prüfung ist nachzuweisen, soweit sie in § 2 gefordert wird. Auf Antrag einer Fakultät kann der Senat andere Zeugnisse auf dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet als gleichwertig für die Zulassung zur Promotion anerkennen oder weitere Nachweise darüber verlangen, daß die vorgelegten Zeugnisse den nach § 2 geforderten Leistungen gleichwertig sind.
2. Der Bewerber hat eine von ihm in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. In Ausnahmefällen kann auch eine in

fremder Sprache abgefaßte Dissertation zugelassen werden. In diesem Falle kann eine beglaubigte Übersetzung von der Fakultät gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in fremder Sprache abgefaßten Dissertation trifft die nach § 4,1 zuständige Fakultät im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuches gemäß § 5, 1 sowie gemäß § 22 und § 23. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet die Fakultät, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in der beglaubigten deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.

3. Für die Dissertation gilt weiter:

- 3.1 Es muß von einer Fakultät anerkannt werden, daß die Dissertation einem Zweig des Wissenschaftsgebietes dieser Fakultät angehört.
- 3.2 Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit dem Betreuer zulässig und der Fakultät anzuzeigen.
- 3.3 Die Dissertation soll in Fühlungnahme mit einem Mitglied des Lehrkörpers (§ 6 der Hochschulverfassung) entstanden sein.
- 3.4 Die Dissertation muß die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erweisen und einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.
4. Nach Annahme der Dissertation ist eine mündliche Prüfung gemäß § 8 abzulegen.
5. Es ist eine Promotionsgebühr nach den staatlichen Bestimmungen zu entrichten.
6. Wird die mündliche Prüfung wiederholt, so ist für sie eine zusätzliche Gebühr nach den staatlichen Bestimmungen zu entrichten.

§ 4

Einreichen des Gesuchs

1. Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schriftlich über den Rektor an den Dekan der Fakultät zu richten, die das Recht auf Verleihung des angestrebten Doktorgrades hat.
 - 1.1 Haben mehrere Fakultäten dieses Recht und ist die Dissertation von einem Angehörigen einer dieser Fakultäten im Sinne von § 3, 3.3 betreut worden, so ist das Gesuch an den Dekan der Fakultät zu richten, der der Betreuer angehört.
 - 1.2 Ist die Dissertation nicht betreut worden oder gehört der Betreuer nicht einer Fakultät an, die das Recht der Verleihung des angestrebten Doktorgrades hat, so ist — falls mehrere Fakultäten diesen Grad verleihen können — das Gesuch an den Dekan der Fakultät zu richten, zu deren Wissenschaftsgebiet der für die Promotion vorausgesetzte Studienabschluß gehört.
2. Das Gesuch muß enthalten:
 - 2.1 die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
 - 2.2 den Titel der Dissertation.
3. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - 3.1 ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers,
 - 3.2 die nach § 3, 1 erforderlichen Zeugnisse,
 - 3.3 ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als drei Monaten erfolgt ist; die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ist entbehrlich, wenn der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
 - 3.4 eine Dissertation entsprechend § 3, 2 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text in zweifacher gebundener Ausfertigung,
 - 3.5 etwaige auszugsweise Vorveröffentlichungen in gleicher Zahl,

- 3.6 die Angabe, von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
- 3.7 eine eidesstattliche Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
- 3.8 eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob frühere Promotionsanträge erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe der Zeit, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
- 3.9 für die Promotion zum Dr. phil. und Dr. rer. pol. eine Benennung der gewünschten Fächer der mündlichen Prüfung (§ 8 und § 9) entsprechend den Angaben über die zulässigen Haupt- und Nebenfächer gemäß § 19 sowie gemäß § 20 und § 21,
- 3.10 eine Bestätigung des Bewerbers, daß er die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat,
- 3.11 ein Beleg über die Entrichtung der Promotionsgebühr.
4. Urkunden sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 5

Einleitung des Promotionsverfahrens

1. Der Dekan prüft das Gesuch. Stellt er fest, daß das Gesuch den Bedingungen des § 3, 2 und den Forderungen des § 4 entspricht, so ist damit das Promotionsverfahren eröffnet.
2. Die promovierende Fakultät ernennt die Berichter gemäß § 6; in der Medizinischen Fakultät obliegt die Ernennung gemäß § 22 dem Prodekan der zuständigen Fachgruppe.
3. Nach Ernennung der Berichter gibt der Dekan dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt. Er teilt dem Bewerber die Namen der ernannten Berichter mit.
4. Entspricht das Gesuch nicht den Bedingungen des § 3, 2 und den Forderungen des § 4, so weist es die Fakultät unter Angabe der Gründe zurück. Nach Behebung der Mängel kann das Gesuch erneut vorgelegt werden.
5. Ein der Hochschule gemäß § 4 eingereichtes Gesuch um Verleihung des Doktorgrades kann nur bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 5, 1 zurückgenommen werden.
6. Wird ein Promotionsgesuch entsprechend § 5, 5 zurückgenommen, so können bis zu 90% der Promotionsgebühr zurückgezahlt werden.
7. Wird ein nach § 5, 4 zurückgewiesenes Gesuch erneut vorgelegt, so sind keine weiteren Gebühren zu entrichten.

§ 6

Ernennung der Berichter und deren Rechte

1. Die Fakultät bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichter, die Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule nach § 6 der Hochschulverfassung sind. Für das Verfahren in der Medizinischen Fakultät gilt außerdem § 22.
- 1.1 Mindestens ein Berichter muß ordentlicher Professor sein, der in der Regel der promovierenden Fakultät angehört.
- 1.2 Einer der Berichter kann auch ein (§ 6 der Hochschulverfassung entsprechendes) Lehrkörpermitglied einer anderen mit dem Promotionsrecht ausgestatteten deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein an einer Forschungsanstalt tätiger Professor sein.
2. Ist die Dissertation gemäß § 3, 3.3 betreut worden, so muß der Betreuer einer der Berichter sein.

3. Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können im Einvernehmen mit ihr ein Mitglied oder mehrere Mitglieder ihres Lehrkörpers von der promovierenden Fakultät als Berichter ernannt werden.

§ 7

Prüfung der Dissertation

1. Die Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Engeren Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation unter Begründung ihres Vorschlages. Ist ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist sein Gutachten zu erstatten, ernennt die Fakultät einen anderen Berichter.
2. Der Dekan gibt den Mitgliedern der beteiligten Engeren Fakultät Gelegenheit, für die Dauer von 14 Tagen zu der Dissertation und den Gutachten der Berichter Stellung zu nehmen. Die Engere Fakultät entscheidet unter Würdigung der Gutachten und etwaiger Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation und damit über die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge der Berichter oder in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Gutachten eingeholt werden.
3. Wird die Dissertation von der Fakultät angenommen oder abgelehnt, so gibt der Dekan dem Bewerber diese Entscheidung bekannt. Im Falle der Ablehnung wird dem Bewerber die Begründung hierfür mitgeteilt.
4. Die Fakultät kann auch beschließen, daß der Bewerber zunächst noch zu einer Ergänzung oder Umarbeitung seiner Dissertation aufgefordert wird.
- 4.1 In diesem Fall werden dem Bewerber die entsprechenden Wünsche der Fakultät mitgeteilt.
- 4.2 Die Fakultät bestimmt hierbei eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- 4.3 Die Arbeit kann nur einmal wiedervorgelegt werden.
5. Für das Verfahren bei der Promotion zum Dr. med. gelten die vorstehenden Bestimmungen nur, soweit nicht § 22, § 23 und § 24 eine abweichende Regelung treffen.
6. Eine abgelehnte Dissertation kann nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden, auch nicht an einer anderen Fakultät.
- 6.1 Die Ablehnung der Dissertation ist durch den Rektor unter Angabe der Fakultät, des Zeitpunktes der Ablehnung, des Namens, des Geburtstages und des Geburtsortes des Bewerbers und des Titels der Dissertation sämtlichen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen vertraulich mitzuteilen.
- 6.2 Ein erneutes Promotionsgesuch bei derselben oder einer anderen Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig.
Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen. Gemäß § 4, 3.8 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- 6.3 Im Falle der Ablehnung wird die Dissertation dem Bewerber zurückgegeben, soweit nicht § 23 etwas anderes bestimmt.

§ 8

Weiteres Prüfungsverfahren, Prüfungsausschuß

1. Wird die Dissertation angenommen, so wird eine mündliche Prüfung anberaumt.
2. Die mündliche Prüfung wird von der Engeren Fakultät bzw. gemäß § 22 von dem Fachgruppenausschuß durchgeführt. Diese übt das Recht der Prüfung durch einen von ihr jeweils bestimmten Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Dekans oder eines von ihm bestimmten planmäßigen Professors aus. Der Vorsitzende darf im selben Verfahren nicht Berichter sein.

3. Dem Prüfungsausschuß gehören auch die Berichte an.
4. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiche Rechte.
5. Für die Promotion zum Dr. med. gelten außerdem § 23 und § 24.

§ 9

Durchführung der mündlichen Prüfung

1. Der Dekan teilt dem Lehrkörper der promovierenden Fakultät, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Bewerber den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mit. Er lädt zu dieser Prüfung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen den Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten unter Angabe der Namen des Bewerbers und der Berichte sowie des Themas der Dissertation ein.
2. Die Mitglieder des Lehrkörpers (§ 6 der Hochschulverfassung) haben das Recht, als Gäste an der Prüfung teilzunehmen; dieses Recht steht auch den übrigen Angehörigen der Hochschule zu, sofern sie promoviert sind oder mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben.
3. Jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen.
4. Bei Promotionen zum Dr.-Ing. und Dr. rer. nat. dauert die mündliche Prüfung mindestens eine Stunde. Sie erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand, über das gesamte Fachgebiet, zu dem das Thema der Dissertation gehört. Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- 4.1 Art und Dauer der Prüfung bei den Promotionen zum Dr. phil., Dr. rer. pol. und Dr. med. ergeben sich aus § 19, § 20 und § 24 bis § 27.

§ 10

Ergebnis der Doktorprüfung

1. Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis dieser Prüfung.
 - 1.1 Die an der mündlichen Prüfung als Gäste teilnehmenden Mitglieder des Lehrkörpers (§ 9, 2) haben das Recht, im Anschluß an die Prüfung dem Prüfungsausschuß vor dessen Beschlußfassung ihr Urteil abzugeben. Der Prüfungsausschuß nimmt dazu bei seinem Beschluß über das Ergebnis der mündlichen Prüfung Stellung.
 - 1.2 Ist die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuß setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil genügend (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude) oder mit Auszeichnung (summa cum laude). An Stelle der Gesamtnote können für die Dissertation und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten angegeben werden. Das Ergebnis wird dem Bewerber sofort mitgeteilt. Für die Bewertung der Prüfung bei der Promotion zum Dr. med. gilt § 28.
 - 1.3 Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal frühestens nach 6, spätestens nach 18 Monaten, und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Ist auch diese mündliche Prüfung erfolglos, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Für die Promotion zum Dr. med. gilt § 27, 7.
2. Ist die Doktorprüfung bestanden und sind die Bedingungen von § 11, 1 erfüllt, so promoviert die Engere Fakultät den Bewerber zum Doktor.
3. Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so ist dies durch den Rektor unter Angabe der Fakultät, des Zeitpunktes der Prüfung, des Namens, des Geburtstages und des Geburtsortes des Bewerbers und des Titels der Dissertation sämtlichen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen vertraulich mitzuteilen.

§ 11

Vervielfältigung der Dissertation

1. Die Dissertation ist in einer von der Fakultät zur Veröffentlichung genehmigten Fassung spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung gedruckt vorzulegen. Die Zahl der Ausfertigungen wird vom Senat festgelegt; sie beträgt höchstens 150. Versäumt der Bewerber die in Satz 1 bestimmte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren.

In begründeten Fällen kann die Engere Fakultät die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern.

2. Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben und nach dem Muster der Anlage tragen sowie den Lebenslauf des Verfassers enthalten.

§ 12

Erfüllung der Promotionsleistungen, Abschluß der Promotion

1. Sind die gemäß § 11 vorgelegten Ausfertigungen der Dissertation von den Berichtern in Ordnung befunden worden, dann hat der Bewerber sämtliche Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Doktor-Urkunde nach dem in der Anlage enthaltenen Muster (hier nicht abgedruckt) ausgefertigt, von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.
2. Erst nach Empfang der Doktor-Urkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Ehrenpromotion

1. Rektor und Senat können auf Antrag einer Fakultät gemäß § 5, 3 und § 25, 8 der Hochschulverfassung den akademischen Grad und die Würde eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.), eines Doktors der Naturwissenschaften honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.), eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.), eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h. c.) und eines Doktors der Medizin honoris causa (Dr. med. h. c.) verleihen.
2. Die Fakultäten können Anträge auf Ehrenpromotionen nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht nach § 1, 2 haben.
3. Der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion in Anwesenheit des Senats und der Fakultät, die den Antrag auf Ehrenpromotion gestellt hat, durch Überreichung einer Doktor-Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten angegeben sind.

§ 14

Erneuerung der Doktor-Urkunde

Eine besondere Form der Ehrung ist die Erneuerung der Doktor-Urkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten. Sie wird nur denjenigen Doktoren der Hochschule zuteil, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktisch. berufliche Tätigkeit als einer besonderen Ehrung würdig erwiesen haben.

§ 15

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktor-Urkunde, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als erfüllt angenommen worden sind, so kann die Engere Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 16

Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann von der Hochschule auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen

Grundsätze des Verwaltungsrechts entzogen werden. Dies gilt entsprechend für den Grad und die Würde eines Ehrendoktors.

§ 17

Rechtsweg

1. Wird gegen eine vor oder nach Eröffnung des Promotionsverfahrens getroffene Maßnahme gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben, so ist dieser beim Rektor einzureichen. Der Rektor legt den Widerspruch dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vor.
2. Ist die Entscheidung nach § 15 bis § 17, 1 rechtskräftig geworden, so wird die Ungültigkeitserklärung oder die Entziehung des Doktorgrades durch den Rektor sämtlichen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 10, 3 mitgeteilt. Die Prüfungsgebühr ist dann verfallen.

§ 18

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. phil.:

Verzicht auf das Latinum

Die Philosophische Fakultät kann gemäß § 2, 3, 2 auf den Nachweis eines Latinums verzichten bei folgenden Haupt- und Nebenfächern:

Geographie
Psychologie
Pädagogik
Soziologie
Politische Wissenschaft

§ 19

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. phil.:
Fächer der mündlichen Prüfung und Dauer der Prüfung

1. Die mündliche Prüfung (Rigorosum) zum Dr. phil. ist in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern abzulegen. Hauptfach ist in der Regel das Fach, dem die Dissertation zugehört.

Als Haupt- und Nebenfächer der mündlichen Prüfung gelten:

Philosophie
Pädagogik
Psychologie
Soziologie
Politische Wissenschaft
Deutsche Philologie
Neuere deutsche Literaturgeschichte
Anglistik
Romanische Philologie
Alte Geschichte
Mittlere und Neuere Geschichte
Geographie
Kunstgeschichte
Baugeschichte

Bei Wahl des Faches Baugeschichte als Hauptfach muß als eines der Nebenfächer das Fach Kunstgeschichte gewählt werden.

Auf besonderen Antrag können auch andere an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen hinreichend vertretene Fächer als zweites Nebenfach und als Ergänzungsfach gewählt werden, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den übrigen gewählten Fächern stehen. Über die Zulassung solcher Fächerkombinationen entscheidet die Fakultät.

2. Die mündliche Prüfung zum Dr. phil. dauert für das Hauptfach eine, für jedes Nebenfach je eine halbe Stunde; im übrigen gilt § 9.

§ 20

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. rer. pol.:

Form des Promotionsgesuchs und Umfang der mündlichen Prüfung

1. Bei Einreichung des Promotionsgesuchs ist: von Bewerbern zu § 2, 2 ein Vorschlag für ein Hauptfach und zwei Nebenfächer der mündlichen Prüfung,

von Bewerbern zu § 2, 2, 1 ein Vorschlag über ein Hauptfach und vier Nebenfächer vorzulegen.

2. Die mündliche Prüfung ist bei Bewerbern zu § 2, 2 in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern vorzunehmen.

Hauptfächer sind „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“. — Falls die Dissertation überwiegend Fragen aus dem Gebiet des „Operations Research“ behandelt, kann „Operations Research“ als Hauptfach gewählt werden. — Falls die Dissertation überwiegend sozialwissenschaftliche Fragen behandelt, kann als Hauptfach das Fach „Politische Wissenschaft“ oder „Soziologie“ gewählt werden. In diesem Falle sollte ein Nebenfach „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ heißen.

3. Bei Bewerbern zu § 2, 2, 1 erfolgt eine erweiterte Prüfung (Rigorosum) in einem Hauptfach und vier Nebenfächern. Hauptfach kann nur „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ sein. — Falls die Dissertation überwiegend Fragen aus dem Gebiet des „Operations Research“ behandelt, kann „Operations Research“ als Hauptfach gewählt werden. — Falls die Dissertation überwiegend sozialwissenschaftliche Fragen behandelt, kann als Hauptfach gewählt werden das Fach „Politische Wissenschaft“ oder „Soziologie“. — Das Rigorosum muß die Fächer „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ umfassen. Mindestens zwei Nebenfächer sind aus dem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

§ 21

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. rer. pol.:

Nebenfächer

1. Aus jeder Gruppe der nachstehenden Nebenfächer können Bewerber zu § 2, 2 jeweils nur ein Fach, Bewerber zu § 2, 2, 1 jeweils nur zwei Fächer wählen. Ein schon als Hauptfach gewähltes Prüfungsfach kann nicht nochmals als Nebenfach gewählt werden.

2. Verzeichnis der Nebenfächer

I. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik

1. Theoretische Volkswirtschaftslehre
2. Finanzwirtschaft
3. Außenwirtschaft
4. Internationale techn. wirtschaftliche Zusammenarbeit
5. Allgemeine Volkswirtschaftspolitik:
 - a) Industriepolitik
 - b) Verkehrspolitik
 - c) Sozialpolitik

II. Betriebswirtschaftslehre

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Kostenrechnung, Kalkulation und Preispolitik
3. Bilanzen, Bilanzanalyse, Bilanzkritik
4. Finanzierung
5. Operations Research
6. Eine spezielle Betriebswirtschaftslehre
 - a) Industriebetriebslehre
 - b) Handelsbetriebslehre
 - c) Bankbetriebslehre

III. Politische Wissenschaft und Geschichte

1. Politische Wissenschaft
2. Geschichte
3. Internationale Beziehungen

IV. Sozialwissenschaften

1. Soziologie
2. Sozialpsychologie
3. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

V. Statistik und Versicherungswirtschaft

1. Wirtschaftsstatistik
2. Versicherungslehre

VI. Rechtswissenschaften

1. Bürgerliches und Wirtschaftsrecht
2. Öffentliches Recht, darin auch: Arbeitsrecht, Patent- und sonstiges Urheberrecht, Bergrecht

VII. Wirtschaftsgeographie und Landesplanung

1. Wirtschaftsgeographie
2. Landesplanung

VIII. Philosophische Fächer

1. Philosophie
2. Pädagogik
3. Psychologie

3. Auf besonderen Antrag kann ein weiteres, nicht im obigen Verzeichnis aufgeführtes, an der Hochschule durch einen Lehrstuhl vertretenes Lehrgebiet als Nebenfach zugelassen werden, wenn dieses Lehrgebiet in einem engen Zusammenhang mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften steht.

§ 22

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:

Einleitung des Promotionsverfahrens

1. An die Stelle der Fakultät im Sinne von § 5, 2 sowie von § 6 bis § 8 tritt in der Medizinischen Fakultät jeweils eine der beiden Fachgruppen der Medizinischen Fakultät, an die Stelle der Engeren Fakultät jeweils der betreffende Fachgruppenausschuß.
2. Der Dekan der Medizinischen Fakultät bestimmt, welche der beiden Fachgruppen für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist. Er leitet sodann die Unterlagen für die Promotion der betreffenden Fachgruppe zu und teilt gleichzeitig der anderen Fachgruppe den Namen des Doktoranden sowie den Titel der Dissertation mit.
3. Der Prodekan der zuständigen Fachgruppe bestimmt mindestens zwei Berichtler für die Prüfung der Dissertation im Sinne von § 6.
4. Ist die Arbeit in einem Krankenhaus oder einer wissenschaftlichen Anstalt außerhalb der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen entstanden, muß der zuständige Krankenhaus- oder Institutsleiter ein kurzes Gutachten beilegen und schriftlich erklären, daß er mit der Veröffentlichung als Dissertation an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen einverstanden ist.

§ 23

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:

Bewertung und Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation

1. Beantragen die Berichtler die Annahme der Dissertation im Sinne von § 7, 1, so schlagen sie zugleich als Prädikat der Arbeit eine der Noten „genügend“ (rite) (3), „gut“ (cum laude) (2), „sehr gut“ (magna cum laude) (1) oder „ausgezeichnet“ (summa cum laude) (0) vor.
2. Der Fachgruppenausschuß legt bei der Entscheidung über die Annahme der Dissertation gemäß § 7, 2 bei Abstimmung mit einfacher Mehrheit das Prädikat der Dissertation auf Grund der Vorschläge der Berichtler fest.

- 2.1 Einer Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ muß der Fachgruppenausschuß mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zustimmen.

3. Wird die Dissertation von dem zuständigen Fachgruppenausschuß, gegebenenfalls nach vorheriger Ausnutzung der Möglichkeiten des § 7, 4, endgültig abgelehnt, so wird die abgelehnte Dissertation an die Fakultät zurückgeleitet und verbleibt mit den zugehörigen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Im übrigen gilt § 7.

§ 24

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:

Zulassung zur mündlichen Prüfung als Kolloquium oder als Examen rigorosum

1. Die Annahme der Dissertation durch den Fachgruppenausschuß schließt die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung ein.
2. Die mündliche Prüfung wird, sofern die Voraussetzung der bestandenen staatlichen ärztlichen Prüfung (§ 2, 4) erfüllt ist, als Kolloquium (§ 25) durchgeführt.
3. Ist der Bewerber gemäß § 2, 4 ohne vorherige Ablegung der deutschen staatlichen ärztlichen Prüfung zur Promotion zugelassen worden, so erfolgt die mündliche Prüfung als Examen rigorosum (§ 26 und 27).
- 3.1 Einen wichtigen Grund, aus dem die Ablegung der staatlichen ärztlichen Prüfung nicht zumutbar ist, so daß gemäß § 2, 4 eine Zulassung zur Promotion mit Verpflichtung zur Ablegung des Examen rigorosum erfolgen darf, können nur solche Bewerber geltend machen, die eine ärztliche Prüfung vor einem anderen als einem deutschen Prüfungsausschuß abgelegt haben oder die deutsche ärztliche Bestallung bei Erfüllung der Voraussetzungen von § 26 nicht erstreben.

§ 25

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:

Mündliche Prüfung als Kolloquium

1. Ist die mündliche Prüfung von dem Doktoranden in Form eines Kolloquiums abzulegen, so ist der Prüfungsausschuß nach § 8, 2 und 3 mit je einem Prüfer für drei Prüfungsfächer zu besetzen.
 - 1.1 Bei einer Promotion in der Fachgruppe B sollen die Prüfungsfächer aus dem Kreis der Prüfungsfächer für die staatliche ärztliche Prüfung ausgewählt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in der Regel nur zulässig, wenn die dem Prüfungsausschuß gemäß § 8, 3 angehörenden Berichtler kein Fach vertreten, in dem nach der Bestallungsordnung eine Prüfung abzulegen ist.
 - 1.2 Bei Promotionen in der Fachgruppe A soll mindestens ein Prüfungsfach aus dem Kreis der Prüfungsfächer der staatlichen ärztlichen Prüfung und mindestens ein weiteres aus dem Kreis der Prüfungsfächer der ärztlichen Vorprüfung, soweit diese von Mitgliedern des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät geprüft werden, ausgewählt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in der Regel nur zulässig, wenn die dem Prüfungsausschuß gemäß § 8, 3 angehörenden Berichtler kein Prüfungsfach vertreten.
2. Der Doktorand hat die mündliche Prüfung (Kolloquium) binnen zwei Wochen, vom Tage der Zulassung zur mündlichen Prüfung an gerechnet, abzulegen.
3. In der mündlichen Prüfung (Kolloquium) soll die wissenschaftliche Seite der Medizin betont und der Gegenstand der Dissertation möglichst berücksichtigt werden.
4. Bei der Einsetzung des Prüfungsausschusses ist jedem Prüfer das Gesuch um Zulassung zur Promotion mit sämtlichen eingereichten Unterlagen zugänglich zu machen. Weiterhin sind ihm die Gutachten der Berichtler und ein Prüfungsformblatt zu übergeben.

5. Die Dauer der mündlichen Prüfung (Kolloquium) beträgt in der Regel je Fach 20 Minuten.
6. Von jedem Prüfer ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit dem Urteil „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) oder „ungenügend“ (4) in das Formblatt einzutragen.
7. Versäumt der Kandidat zweimal ohne hinreichende Entschuldigung den ihm gestellten Prüfungstermin oder insgesamt die ihm gestellte Prüfungsfrist, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Eine Rückerstattung der Promotionsgebühr findet nicht statt.

§ 26

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:

Fächer und Prüfer im Examen rigorosum

1. Ist die mündliche Prüfung von dem Doktoranden in der Form des Examen regiosum abzulegen, so wird der Doktorand in einem praktisch-klinischen und einem theoretischen Teil der mündlichen Prüfung in insgesamt sieben Fächern geprüft.
2. Im praktisch-klinischen Teil wird der Doktorand in innere Medizin, in Chirurgie und in Geburtshilfe und Frauenheilkunde am Krankenbett geprüft.
 - 2.1 Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder (nach Befinden des Prüfers) auch zweier Diagnosen und eine sich daran anschließende mündliche Prüfung, in der die Maßstäbe der ärztlichen Prüfung anzulegen sind.
3. Der theoretische Teil des Examen rigorosum darf nur abgelegt werden, wenn der Doktorand in allen Fächern des praktisch-klinischen Teils mindestens die Note „genügend“ (3) erreicht hat. Im theoretischen Teil erstreckt sich die Prüfung auf Anatomie, Physiologie oder physiologische Chemie, pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie und auf Hygiene oder Pharmakologie.
- 3.1 In den Fächern des theoretischen Teils des Examen rigorosum sind, soweit es sich um Prüfungsfächer der ärztlichen Prüfung handelt, die für diese üblichen Maßstäbe anzuwenden. Das gleiche gilt entsprechend für Prüfungsfächer, die sonst in der ärztlichen Vorprüfung geprüft werden.
4. Vertreten die dem Prüfungsausschuß gemäß § 8, 3 angehörenden Richter keines der in § 26, 2 und 3 genannten Fächer, so kann je eines der Prüfungsfächer des praktisch-klinischen und des theoretischen Teiles durch das von dem Richter vertretene Fach ersetzt werden.
5. Unter Berücksichtigung von § 26, 2 bis 4 ist der Prüfungsausschuß für das Examen rigorosum nach § 8, 2 und 3 demnach mit je einem Prüfer für sieben Prüfungsfächer zu besetzen.
 - 5.1 Die Prüfer für das Examen rigorosum müssen, entsprechend dem geforderten Prüfungsumfang, aus beiden Fachgruppen ausgewählt werden. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist dabei der Prodekan oder ein von ihm bestimmter planmäßiger Professor derjenigen Fachgruppe, die die Promotion durchführt.

§ 27

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:

Durchführung des Examen rigorosum

1. Der Doktorand hat die mündliche Prüfung (Examen rigorosum) binnen vier Wochen, vom Tage der Zulassung zur mündlichen Prüfung an gerechnet, abzulegen.
2. Bei der Einsetzung des Prüfungsausschusses ist jedem Prüfer das Gesuch um Zulassung zur Promotion mit sämtlichen eingereichten Unterlagen zugänglich zu machen. Weiterhin sind ihm die Gutachten der Richter und ein Prüfungsformblatt zu übergeben.
3. Im Examen rigorosum wird jeder Kandidat in jedem Prüfungsfach in der Regel eine halbe Stunde geprüft. Bei der Reihenfolge der Prüfungen in den einzelnen

Fächern sind die Bestimmungen von § 26, 3 zu berücksichtigen.

4. Auch im Examen rigorosum soll in gleicher Weise wie im Kolloquium unter Berücksichtigung der in § 26, 2.1 und § 26, 3.1 genannten Maßstäbe die wissenschaftliche Seite der Medizin betont werden.
5. Von jedem Prüfer sind Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung, das letztere mit dem Urteil „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) oder „ungenügend“ (4), in das Formblatt einzutragen.
6. Versäumt der Kandidat zweimal ohne hinreichende Entschuldigung einen ihm gestellten Prüfungstermin oder insgesamt die ihm gestellte Prüfungsfrist, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Eine Rückerstattung der Promotionsgebühr findet nicht statt.
7. Für das Examen rigorosum kann der Prüfungsausschuß mit einstimmigem Beschluß zulassen, daß der früheste Zeitpunkt für die Wiederholung einer erfolglos mündlichen Prüfung in Abweichung von § 10, 1.3 auf drei Monate vorverlegt wird.

§ 28

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:

Bewertung der Doktorprüfung

1. Das Ergebnis der Doktorprüfung wird in einer Gesamtnote niedergelegt, die sowohl die Bewertung der Dissertation als auch das Ergebnis der mündlichen Prüfung (Kolloquium oder Examen rigorosum) umfaßt.
2. Die Bewertung der Dissertation erfolgt gemäß § 23, 1; die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 25, 6, die des Examen rigorosum gemäß § 27, 5.
 - 2.1 Die Zahlenwerte der Einzelurteile der Richter über die Dissertation werden zusammengezählt und die so gewonnene Summe durch die Zahl der Richter geteilt. Die sich ergebende Zahl stellt die Bewertung der Dissertation dar. Die Note für die mündliche Prüfung wird durch Zusammenzählen der Note der einzelnen Prüfer und Teilung dieser Summe durch die Zahl der Prüfer ermittelt.
3. Die Note für die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung werden zusammengezählt und durch zwei geteilt. Die so gewonnenen Zahlenwerte ergeben die Gesamtnote der Doktorprüfung, die bei Zahlen bis 0,5 „mit Auszeichnung“, bis 1,3 „sehr gut“, bis 2,3 „gut“ und bis 3,2 „genügend“ lautet.

§ 29

Übergangsbestimmungen

1. Diese Promotionsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Kultusminister in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 6. August 1951, die Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 21. Dezember 1962, die Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) vom 18. Februar 1965 und die Vorläufige Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin (Dr. med.) vom 15. Dezember 1967 außer Kraft.
2. Bewerber, die ihr Gesuch um Verleihung des Doktorgrades vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach den bisher geltenden Promotionsordnungen promoviert.
3. Bewerber, die ihr Gesuch um Verleihung des Doktorgrades vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einreichen, können auf Wunsch nach den bisher geltenden Promotionsordnungen promoviert werden.

Berichtigung

Die Präambel auf Seite 2 der Nr. 9 der "Amtlichen Mitteilungen" muß lauten:

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 59. Sitzung am 23. März 1972 folgende Satzung genehmigt: